

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/2737-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
22.06.2017	Finanz- und Personalausschuss	K			
03.07.2017	Rat der Stadt	K			

Berichtsgegenstand

Kenntnisnahme der Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 08.06.2017
hier: Genehmigung des Haushaltssanierungsplans 2017 ff.

Sachdarstellung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Genehmigung des am 21.11.2016 vom Rat der Stadt Oberhausen beschlossenen Haushaltssanierungsplans 2017 ff. (fünfte Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans) gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erteilt. Dem Erreichen des Haushaltsausgleichs in unterschiedlich großen jährlichen Konsolidierungsschritten wird gemäß § 6 Abs. 2 Ziffer 1 Satz 3 Stärkungspaktgesetz zugestimmt. Der genehmigte Haushaltssanierungsplan tritt gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz an die Stelle des Haushaltssicherungskonzepts nach § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 darf somit gemäß § 80 Abs. 5 Satz 5 GO NRW öffentlich bekannt gemacht werden.

Eine Kreditgenehmigung, wie sie gemäß § 82 Abs. 2 GO NRW in der Situation der vorläufigen Haushaltsführung erforderlich war, ist mit der Genehmigung des Haushaltssanierungsplans und der nachfolgenden Veröffentlichung der Haushaltssatzung nicht mehr notwendig. Im Rahmen der Planung und Bewirtschaftung soll eine Neuverschuldung vermieden und eine kontinuierliche Entschuldung herbeigeführt werden.

Die genannten Anzeige- bzw. Berichtspflichten werden durch die Verwaltung wie bisher auch entsprechend umgesetzt.

Bereichsleiterin Bereich 1-1	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Stöhr		Tsalastras	Schranz
13.06.2017	Datum	Datum 13.06.2017	Datum 13.06.2017
* Vorlage zur: * Ergebnis : Beteiligung:			
Kenntnisnahme (K)		Personalrat	[]
		Gleichstellungsstelle	[]

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/2737-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

25 Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Rahmen der Genehmigung einige aus ihrer Sicht bestehende
26 Risikofelder des Haushaltssanierungsplans besonders hervorgehoben.

27
28 Diese und auch andere Maßnahmen wurden bereits im Vorfeld durch das entwickelte
29 Risikomanagement der Stadt Oberhausen als gefährdend erkannt und unterliegen einer
30 regelmäßigen Betrachtung. Sollte es dazu kommen, dass die Gefahr der Nichterreichung eines oder
31 mehrerer HSP-Ziele besteht, müssen notwendige Gegensteuerungs- und
32 Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden. Dieses wird durch die Bezirksregierung Düsseldorf
33 auch ausdrücklich erwartet.

34
35 Besonders mit Blick auf den Haushaltsausgleich im laufenden Jahr 2017 ist es unabdingbar, alle sich
36 abzeichnenden Risiken zu minimieren und gegebenenfalls gegenzusteuern. Genannt werden hier
37 unter anderem die Kalkulation der Personal- und Versorgungsaufwendungen und die damit
38 verbundene Erwartungshaltung gegenüber dem Personal- und Organisationskonzept, mit dem die im
39 Haushaltssanierungsplan hinterlegten Einsparziele sichergestellt werden sollen. Darüber hinaus wird
40 davon ausgegangen, dass der Etat durch die Planungskorrekturen für die Jahre 2017 ff. in den
41 Bereichen der sozialen Leistungen sowie der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe auskömmlich sein
42 wird.

43
44 Grundsätzlich wird festgehalten, dass die Stadt Oberhausen mit dem aktuellen Haushalt einen
45 erreichbaren Haushaltsausgleich dargestellt hat. Die bisherigen Anstrengungen und
46 Konsolidierungserfolge zeigen die ernsthaften Umsetzungs- und Einsparbemühungen auf dem Weg
47 des ersten Haushaltsausgleichs seit mehreren Jahrzehnten. Voraussetzung dafür ist jedoch die
48 weitere konsequente Umsetzung der beschlossenen Konsolidierungspotentiale sowie die konkrete
49 Kompensation bei nichtrealisierbaren Sanierungsmaßnahmen.

50
51

52 Anlage

53
54 Verfügung der Bezirksregierung vom 08.06.2017

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Oberbürgermeister
der Stadt Oberhausen
Schwartzstraße 72
46042 Oberhausen

φ Büro OB
φ Bräud 1-1
Finanzen

Datum: 8. Juni 2017

Seite 1 von 15

Aktenzeichen:

31.02.01-OB-HH 2017-381

bei Antwort bitte angeben

Claudia Schnelder

Zimmer: 299/3

Telefon:

0211 475-3101

Telefax:

0211 475-2488

claudia.schnelder@

brd.nrw.de

Haushaltssatzung 2017, fünfte Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans Genehmigung

Bericht vom 23.11.2016 – Dezernat 1, Finanzen, Kultur – Ts.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit o.g. Bericht haben Sie die Beschlussfassung des Rates der Stadt Oberhausen über die Haushaltssatzung des Jahres 2017 vom 21.11.2016 angezeigt und die in der Ratssitzung am 21.11.2016 beschlossene Vorlage zum Haushaltssanierungsplan 2017 ff. (Drucksache Nr. B/16/0311-01), damit die fünfte Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans vorgelegt und um Genehmigung nach § 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) gebeten.

Die Genehmigung der am 21.11.2016 vom Rat der Stadt beschlossenen fünften Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans (Haushaltssanierungsplan) wird hiermit gem. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erteilt. Der genehmigte Haushaltssanierungsplan tritt gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz an die Stelle des Haus-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



haltssicherungskonzepts nach § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Seite 2 von 15

Die am 21.11.2016 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 darf somit gemäß § 80 Abs. 5 Satz 5 GO NRW nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden.

Das Risiko der Planungssicherheit im Haushaltssanierungszeitraum liegt bei der Stadt Oberhausen. Sollten sich die Prognosen der Haushaltsplanung oder die Annahmen der Wirkungen der im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen nicht realisieren und die Ziele des Haushaltssanierungsplans dadurch gefährdet werden, muss die Stadt Oberhausen entsprechende Kompensationsmaßnahmen ergreifen. Auf die Verpflichtung zum Erreichen des jährlichen Haushaltsausgleichs nach dem erstmaligen Erreichen mit Konsolidierungshilfen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Stärkungspaktgesetz weise ich an dieser Stelle ausdrücklich hin.

Begründung:

Die Stadt Oberhausen nimmt pflichtig am Stärkungspakt Stadtfinanzen des Landes Nordrhein-Westfalen teil. Mit Verfügung vom 21.11.2012 habe ich den Haushaltssanierungsplan der Stadt Oberhausen genehmigt. Ebenso habe ich die folgenden vier Fortschreibungen des Haushaltssanierungsplans in den Jahren 2013 bis 2016 genehmigt. Bisher hat die Stadt insgesamt rd. 342,7 Mio. € Konsolidierungshilfe vom Land NRW erhalten.

Als Stärkungspakteilnehmerin ist die Stadt Oberhausen unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz verpflichtet, den Haushaltssanierungsplan jährlich fortzuschreiben und mir zur Genehmigung vorzulegen. Dieser Verpflichtung ist die Stadt Oberhausen mit der aktuellen Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans im Haushaltsjahr

Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 3 von 15

2017 nachgekommen. Der Haushaltsausgleich ist weiterhin ohne Einplanung einer Landeshilfe im Jahr 2021 und unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe des Landes NRW in diesem Jahr vorgesehen.

Letzteres erfordert besondere Anstrengungen, denen sich die Stadt Oberhausen mit ihrem aktuellen Haushaltssanierungsplan sowohl hinsichtlich der Konsolidierungsmaßnahmen als auch hinsichtlich der Ertrags- und Aufwandsplanung gestellt hat.

Es galt zunächst, diejenigen Konsolidierungsmaßnahmen, die aufgrund aktueller Entwicklungen voraussichtlich nicht bzw. nicht in Gänze realisiert werden können, über den gesamten Planungszeitraum zu kompensieren. Für das Jahr 2017 handelt sich um ein Volumen von rd. 2,4 Mio. €, wovon mehr als die Hälfte auf die Maßnahme Nr. 44a, Bildungsplan, entfällt. Durch die hierzu vom Rat der Stadt Oberhausen gefassten Beschlüsse kann das ursprüngliche Konsolidierungsvolumen nicht komplett umgesetzt und muss daher von ursprünglich 3 Mio. € auf 1,7 Mio. € verändert werden. Auch kann bei einzelnen Maßnahmen kein Konsolidierungsvolumen erreicht werden. Dies betrifft z. Bsp. die Maßnahme Nr. 69, Interkommunale Zusammenarbeit Musikschule, mit 0,1 Mio. €, bei der festgestellt wurde, dass keine Synergieeffekte erzielt werden können und die Maßnahme Nr. 136, Revierpark, mit knapp 0,3 Mio. €, deren Realisierung aufgrund der Diskussion zwischen den Gesellschaftern der Freizeitgesellschaften des Regionalverbandes Ruhr hinsichtlich eines Verschmelzungsmodells nicht möglich ist.

Die Stadt hat dies kompensiert, indem sie Veränderungen bei bereits bestehenden Maßnahmen vorgenommen, aber auch etliche neue Maßnahmen erfasst hat. So sind z. Bsp. 650 T€ mehr an Bußgeldern im Verkehrsbereich bei der Maßnahme Nr. 40/41 a geplant, außerdem sollen bei den Maßnahmen Nr. 159, Erstellung eines Parkraumbewirtschaftungskonzeptes, und Nr. 161 a, Spielplatzentwicklungskonzept, 380 T€ im Jahr 2017 und 680 T€ ab dem Jahr 2018 erzielt werden. Im Jahr

Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 4 von 15

2021, dem Haushaltsausgleichsjahr ohne Konsolidierungshilfe, ist eine weitere Hebesatzerhöhung von 10 Prozentpunkten bei der Grundsteuer B geplant. Die neuen Maßnahmen betreffen z. Bsp. Gebührenerhöhungen in diversen Bereichen, Einsparungen im Rahmen eines Friedhofskonzeptes und Kostenreduzierungen durch ein Druckerkonzept.

Bei den neuen Maßnahmen ist auch eine Einsparung von 400 T€ p.a. ab dem Jahr 2018 in Zusammenhang mit der Verpachtung der Luise-Albertz-Halle vorgesehen. Hierzu verweise ich auf das im Januar geführte Gespräch bzw. dessen Ergebnis und bitte, mich insbesondere mit Blick auf die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2018 regelmäßig zum Verfahrensstand zu unterrichten.

Die Maßnahmen sind dem Grunde nach insgesamt geeignet, die ausgefallenen Beträge zu kompensieren. Es bleibt aber abzuwarten, ob die erwartete Höhe auch erzielt werden kann. Dies gilt umso mehr, als die Maßnahmen überwiegend in diesem Jahr starten, so dass noch keine Erfahrung hierzu vorliegt. Es bleibt daher bei den Kompensationsmaßnahmen ein Restrisiko.

Der durch die ausgefallenen Maßnahmen zu kompensierende Betrag wird in den Jahren 2017 bis 2019 mit den Kompensationsmaßnahmen erreicht, im Jahr 2020 allerdings um 0,2 Mio. € unterschritten. Mit Blick auf die weitere sich noch verändernde Entwicklung bis 2020 und den aktuell ausgewiesenen Überschuss im betroffenen Jahr toleriere ich das.

Die weiteren Konsolidierungsmaßnahmen, also die, die unverändert beibehalten werden, werden überwiegend planmäßig erledigt.

Die Maßnahme Nr. 9 a, Immobilienkonzept, wird mit einem Einsparpotential von 2 Mio. € für das vergangene Jahr als erreicht dargestellt und für die Jahre 2017 ff. beibehalten. Zu dieser Maßnahme haben Sie mich mündlich umfassend informiert und dargelegt, dass Effekte auf das Im-

Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 5 von 15

mobilienkonzert mittelfristig erwartet werden. Den angekündigten Bericht hierzu bitte ich zeitnah, ggf. in Form eines Zwischenberichts, vorzulegen.

Über die weitere Entwicklung der Maßnahme Nr. 44a, Bildungsplan, bitte ich, mich auf dem Laufenden zu halten. Zwar wurde der aktuelle Konsolidierungsbeitrag auf 1,7 Mio. € reduziert (s.o.); allerdings wurden im vergangenen Jahr von 1,5 Mio. € nur rd. 1,2 Mio. € erreicht. Die sich dadurch jetzt ergebende zu erzielende Erhöhung um 0,5 Mio. € birgt insoweit ein Risiko.

Wie im Vorfeld vereinbart bitte ich, mich zu gegebener Zeit über die Planung der weiteren Entwicklung der Oberhausener Gebäudemanagement GmbH (OGM) zu informieren. In diesem Zusammenhang betone ich erneut, dass das aktuell im Haushaltssanierungsplan in der Maßnahme Nr. 135 d festgelegte Konsolidierungsvolumen sichergestellt bleiben muss.

Aufgrund der letztjährigen Entwicklung gibt die Maßnahme Nr. 87 a 1, Umsetzung des Con_Sens Gutachtens, Bereich Jugend, Bildung, Anlass zur Sorge; wegen derzeitiger Evaluierung der Maßnahme, deren Abschluss im Sommer erwartet werde, konnte aktuell kein tatsächlicher Konsolidierungsbeitrag für das Jahr 2016 angegeben werden und muss nachgereicht werden. Der geplante Konsolidierungsbeitrag beträgt 2,4 Mio. € und wird mit der aktuellen Fortschreibung unverändert übernommen. Mit Blick auf die dargelegte und aktuell laufende Umsetzungs-evaluierung und den Neuaufbau des Controllings in der Jugendhilfe toleriere ich vorerst die Beibehaltung des Konsolidierungsvolumens, erwarte aber auch hierzu regelmäßigen Bericht.

In diesem Zusammenhang zeichnet sich ab, dass die mit der Maßnahme Nr. 270, Kinder- und Familienhilfe, ab 2019 ausgewiesene Einsparung von 3 Mio. € p.a. nicht umsetzbar sein wird, da sich die demographische Entwicklung inzwischen geändert hat. Ich weise darauf hin,

Bezirksregierung Düsseldorf



dass diese Maßnahme mit der nächsten Fortschreibung des Haushalts-sanierungsplans zu kompensieren ist.

Seite 6 von 15

Die ebenso ab 2019 ff. mit hohen Konsolidierungsbeträgen bestehende Maßnahme Nr. 271, Reduzierung der Kosten der Unterkunft (KdU), ist nach aktueller Berichterstattung aus heutiger Sicht im Jahr 2021 voraussichtlich nicht in Gänze erreichbar. Schon angesichts des hohen Konsolidierungsvolumens ist die zukünftige Entwicklung zu verfolgen.

Zur Maßnahme Nr. 1a, Personalkosten, erwarte ich - wie besprochen - baldmöglichst einen Bericht. Meine künftige Akzeptanz der geplanten Personalkonsolidierungsbeträge wird wesentlich davon abhängen, in wie weit es gelingt, mit dem Personal- und Organisationskonzept belastbare und nachvollziehbare konkrete Schritte zur Erreichung der Einsparziele darzustellen.

Die Konsolidierungsbeträge sind damit in Teilen für das Jahr 2017 und über die Zeitachse risikobehaftet. Insbesondere vor dem Hintergrund des erforderlichen ersten Haushaltsausgleichs in diesem Jahr weise ich darauf hin, dass auch bei geringen sich abzeichnenden Abweichungen von den Konsolidierungsbeträgen bei einzelnen Maßnahmen unterjährig sofort entsprechend gegenzusteuern ist.

Die Konsolidierungsbeträge sind neben aktuellen Entwicklungen in die Ergebnisplanung 2017 ff. eingeflossen. Diese schließt im Planjahr unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe mit einem Überschuss ab, der jedoch gegenüber der letztjährigen Planung geringer ausfällt. Grund sind Verschlechterungen beim ordentlichen Ergebnis, die nur zum Teil durch das verbesserte Finanzergebnis aufgefangen werden. In den folgenden Jahren bis zum Jahr 2021 wird ebenso ein Überschuss ausgewiesen, bis zum Jahr 2020 unter Einbeziehung der degressiv abgeschmolzenen Konsolidierungshilfe.

Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 7 von 15

Die Planung der Haushaltsansätze ist nachvollziehbar, birgt aber Haushaltsrisiken.

Auf der Ertragsseite bilden die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen den größten Posten. Neben der Konsolidierungshilfe sind hier u.a. die Schlüsselzuweisungen und die Kostenpauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz etatisiert.

Die Schlüsselzuweisung entspricht im Planjahr der Festsetzung nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz NRW. Im weiteren Planungszeitraum werden die Orientierungsdaten zugrunde gelegt, wobei im Jahr 2018 die Aufstockung der Schlüsselmasse aus dem 1 Mrd. € betragenden Anteil aus der 5-Mrd. €-Bundeshilfe, der über den Länderanteil an der Umsatzsteuer verteilt werden soll, berücksichtigt wurde. Die Planung der Schlüsselzuweisungen ist nicht zu beanstanden.

Bei der etatisierten Kostenpauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz geht die Stadt von einer durchschnittlichen Zahl von 2.800 Personen aus. Sie hat hierbei die Anzahl vom Herbst letzten Jahres zugrunde gelegt und die weitere Entwicklung geschätzt. Ob die Anzahl ganzjährig im Durchschnitt, damit die Pauschale in dieser Höhe zutrifft, kann aktuell niemand abschließend beurteilen, so dass insoweit die Ansatzgestaltung unsicher ist.

Einen weiteren großen Posten stellen die Steuererträge dar, die insgesamt realistisch eingeschätzt werden. Im aktuellen Jahr wirkt sich die Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 30 Prozentpunkte ertragssteigernd aus; die Gewerbesteuer liegt im Planjahr unter 90 Mio. € und ist von daher mit Blick auf die Entwicklung im Jahr 2016 verhalten geschätzt, was ich begrüße; die Einkommensteuer ist angesichts der aktuellen Orientierungsdaten ausgehend von der Entwicklung im vergangenen Jahr ambitioniert geschätzt. Ab dem Jahr 2018 ist bei der Ertragsart der Steuern und ähnlichen Abgaben allerdings eine Erstattung von 1,2 Mio. € p.a. aus der Abrechnung der Einheitslasten eingeplant.

Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 8 von 15

Angesichts der Entwicklung in den letzten Jahren, in denen Aufwendungen anfielen, ist diese Position mit der nächsten Fortschreibung ggf. zu aktualisieren.

Die Erträge werden weiterhin geprägt durch die Kostenerstattungen und -umlagen in den Produktbereichen 5 - Soziale Leistungen - und 6 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe -. Hier ist neben der Bundeserstattung der Kosten der Grundsicherung im Alter auch die Bundeserstattung der Kosten der Unterkunft einschließlich der dazugehörenden Erstattung aus der 5 Mrd. €-Bundeshilfe erfasst. Letztere ist mit der nächsten Fortschreibung zu aktualisieren. Darüber hinaus erstattet der Bund in den Jahren 2016 – 2018 die Kosten der Unterkunft für anerkannte Asylbewerber. Die Erstattung ist mit 1,9 Mio. € p.a. angesetzt, jedoch auch über den Erstattungszeitraum hinaus, was ebenso mit der nächsten Fortschreibung zu korrigieren ist. Ferner ist hier erstmals die Erstattung des Landes NRW für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erfasst.

Insgesamt trage ich die Ertragsplanung angesichts der aktuellen Sach- und Kenntnislage mit. Der Stadt kommt ab dem Jahr 2018 - wie anderen Städten auch - die Entlastung aus der 5-Mrd. €-Bundeshilfe zugute.

Knapp 40% der ordentlichen Aufwendungen betreffen Transferaufwendungen der Stadt. Geprägt werden sie vor allem durch die Aufwendungen in zwei Bereichen, nämlich Soziales sowie Kinder/Jugend/Familie. In beiden Bereichen sind im vergangenen Jahr deutlich mehr Aufwendungen entstanden, als eingeplant. Dies resultierte aus dem erhöhten Aufwand bei der wirtschaftlichen Hilfe für Asylbewerber einerseits und bei der Jugendhilfe andererseits. Die Planung für die Jahre 2017ff. wurde im städtischen Etat angepasst, so dass aus heutiger Sicht davon ausgegangen werden muss, dass sie auskömmlich ist.

Bei der Jugendhilfe unterstelle ich, dass die o.g. Umsetzungsevaluierung bei der Maßnahme Nr. 87 a 1, Umsetzung des Con_Sens Gutachtens, Bereich Jugend, Bildung Erfolg zeigt. Vor allem wegen der Ent-

Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 9 von 15

wicklung im vergangenen Jahr bleibt aber ein erhebliches Risiko bei den geplanten Jugendhilfeaufwendungen und der dazu gehörenden Maßnahme.

Ein Risiko besteht auch mit Blick auf die etatisierten Leistungen für Asylbewerber, nicht nur bei den wirtschaftlichen Hilfen, sondern bezogen auf den Gesamtetat. Die Aufwendungen sind nur teilweise refinanziert veranschlagt, so dass eine Nichteinhaltung zur Belastung des Etats führen kann.

Darüber hinaus ist aktuell nicht auszuschließen, dass die veranschlagten Transferaufwendungen für die Unterhaltsvorschussleistungen aufgrund der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes sowohl noch im aktuellen Haushaltsjahr als auch im Planungszeitraum nicht ausreichen, was insbesondere für das Haushaltsausgleichsjahr 2017 zu einer Kompensation an anderer Stelle führen muss. Die weitere Entwicklung und die konkreten Auswirkungen bleiben abzuwarten.

Neben den identifizierten Risiken vor allem bei den Jugendhilfeaufwendungen sehe ich ein weiteres großes Risiko bei der Planung der Personal- und Versorgungsaufwendungen. Insbesondere im vergangenen Jahr waren deutliche Mehraufwendungen bei der Bildung von Rückstellungen angefallen. Sollten sich diese in diesem Jahr wiederholen, ergäbe sich unabhängig vom in Zusammenarbeit mit der Gemeindeprüfungsanstalt NRW ermittelten Einmaleffekt eine deutliche Überschreitung der aktuellen Planung. Mir ist bewusst, dass die Planung schwierig ist, was auch die unterschiedlichen Rückstellungsergebnisse in den letzten Jahren belegen. Dies ändert aber leider nicht den Grad der Gefährdung der Ansatz Einhaltung.

Bei den Sach- und Dienstleistungsaufwendungen waren im vergangenen Jahr Ansatzüberschreitungen u. a. wegen der Unterbringung von Flüchtlingen angefallen. Es wurde seinerzeit im Gespräch dargelegt, dass diese nicht in das aktuelle Haushaltsjahr fortwirken, da es sich um

Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 10 von 15

einmalige bzw. refinanzierte Aufwendungen gehandelt habe. Der aktuelle Ansatz lässt diese folglich außen vor und ist insgesamt bedingt durch den Rückgang der Entsorgungskosten für die Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH (korrespondierend geringere Gebühren) deutlich rückläufig. Im Übrigen finden sich hier zahlreiche Aufwendungen in Zusammenhang mit der OGM, die gesondert kontrolliert werden. Die Ansatzgestaltung insgesamt ist sehr ehrgeizig. Daher ist diese mit Blick auf die Einhaltung aller Sach- und Dienstleistungsaufwendungen genauestens im Rahmen der Bewirtschaftung zu kontrollieren; ggf. ist wirksam gegenzusteuern.

Im Finanzplan sind neben zahlreichen Investitionen im gesamten städtischen Bereich erstmalig Investitionsvorhaben, die mit Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW finanziert werden, erfasst. Außerdem beabsichtigt die Stadt u.a. ein Investitionsvolumen mit dem Programm „Gute Schule 2020“ im Umfang von knapp 7,7 Mio. € umzusetzen. Das Investitionsvolumen steigt gegenüber dem Vorjahr erheblich und die Stadt stellt sich damit der Herausforderung, dieses zeitnah auch umzusetzen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Stadt mit dem aktuellen Haushalt einen erreichbaren Haushaltsausgleich dargestellt hat. Aufgrund der o.g. identifizierten Risiken, hier vor allem im Bereich der Jugendhilfe und der Rückstellungen im Personalbereich, besteht die Gefahr der Zielverfehlung aber nach wie vor. Mir ist bewusst, dass diese zum Teil auch auf äußeren und seitens der Stadt nicht bzw. kaum beeinflussbaren Faktoren beruht. Letztlich ändert dies jedoch nichts daran, dass der Haushaltsausgleich mit Konsolidierungshilfe in diesem Jahr erreicht werden muss. Dies wird noch Mühe und komplexe Entscheidungen erfordern. So ist schon bei sich abzeichnenden Verschlechterungen bei den Erträgen und Aufwendungen sowie auch beim Ausfall von Konsolidierungsbeträgen bei den Maßnahmen sofortiger Handlungsbedarf gegeben und

Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 11 von 15

gegenzusteuern. Dies kann durch Einsparungen an anderer Stelle im Haushalt, aber auch durch zusätzliche Kompensationsmaßnahmen erfolgen.

Die Stadt hat einen langen Weg unausgeglichener Haushalte (fast) hinter sich. Sie hat durch ihre bisherigen Anstrengungen und Konsolidierungserfolge gezeigt, dass sie ernsthaft bemüht ist, diesen Weg jetzt zu verlassen. Sie hat nicht nur einen ausgeglichenen Etat darstellt, sondern will und muss diesen auch im Jahresergebnis erreichen. Ich bin überzeugt, dass sich die Stadt diese bzw. ihre historische Chance des ersten Haushaltsausgleichs nach Jahrzehnten unausgeglichener Haushalte nicht entgehen lassen will und sich den Herausforderungen hierzu stellen wird.

Die nachhaltige Sanierung der Oberhausener Stadtfinanzen ist damit in greifbare Nähe gerückt. Sie kann gelingen, wenn der Rat der Stadt Oberhausen künftig konsequent an seinen beschlossenen und realisierbaren Konsolidierungspotentialen festhält, nicht realisierbare Potentiale auf Basis der Risikofrüherkennung so schnell wie möglich kompensiert und gemeinsam mit der Verwaltung die Umsetzung der realisierbaren Maßnahmen weiterhin stringent vorantreibt.

Hinweise:

Die Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen verbunden:

1. Die jährlich vorzunehmende Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans ist gemäß § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz spätestens zum 1. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.
2. Berichte zur Umsetzung des Haushaltssanierungsplanes sind mir
 - mit der Vorlage des vom Oberbürgermeister bestätigten Jahresabschlusses zum 15.04.,

Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 12 von 15

- zum 30.06.

- und mit der Vorlage der Haushaltssatzung des Folgejahres spätestens zum 01.12. eines jeden Jahres im Konsolidierungszeitraum

in der zwischen der kommunalen Finanzaufsicht und der Kämmererei vereinbarten Form vorzulegen.

3. Dabei ist ein auf die Einzelmaßnahme aufbauendes Controlling anhand der vereinbarten Beispiel-Vordrucke bzw. anhand von individuell getroffenen Controllingvereinbarungen zu einzelnen Maßnahmen sicherzustellen.
4. Die im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Maßnahmen sind verbindlich umzusetzen. Sollte sich abzeichnen, dass eine Maßnahme nicht oder nicht in der vorgesehenen Höhe umgesetzt werden kann, so hat die Stadt Oberhausen entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, die ihr ermöglichen, die Ziele des Haushaltssanierungsplanes gleichwohl nachhaltig zu erreichen. Die Aufsicht ist hierüber spätestens im Rahmen der nächstfolgenden Berichterstattung zum Haushaltssanierungsplancontrolling in Kenntnis zu setzen. Eine vollständige Streichung von Maßnahmen oder ihr Ersatz durch Kompensationsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Finanzaufsicht meines Hauses.
5. Sollte sich abzeichnen, dass sich die Erträge und Aufwendungen gegenüber den im Haushaltsplan bzw. Haushaltssanierungsplan zugrunde gelegten Annahmen verschlechtern, hat die Stadt ebenfalls entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, um die Ziele der Haushaltskonsolidierung gleichwohl zu erreichen.

Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 13 von 15

Um solchen Tendenzen frühzeitig entgegenzutreten zu können, wird der Stadt Oberhausen empfohlen, das bereits bestehende Controlling um Elemente eines vorausschauenden Risikofrüherkennungssystems zu ergänzen. Unvermeidliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen müssen durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden. Auch hierüber ist die Aufsicht spätestens zum nächstfolgenden Berichtszeitpunkt zu informieren.

6. Sollten sich die Erträge und Aufwendungen positiver als erwartet entwickeln, darf dies nicht zu einem Verzicht auf die Umsetzung bereits beschlossener Konsolidierungsmaßnahmen führen. Verbesserungen im Haushaltsvollzug sind ausschließlich zur Verbesserung von Jahresergebnissen bzw. zur Reduzierung von Verbindlichkeiten einzusetzen. Benötigt die Stadt Oberhausen in einem Jahr die zur Verfügung gestellten Mittel nicht in voller Höhe, um das jahresbezogene Konsolidierungsziel zu erreichen, sind diese Mittel zur Reduzierung von Liquiditätskrediten zu verwenden.
7. Neue freiwillige Leistungen der Stadt Oberhausen kommen im Konsolidierungszeitraum nur insoweit in Betracht, als sie in der Regel durch den Verzicht auf bestehende freiwillige Leistungen mindestens kompensiert werden.
8. Mit Blick auf die in den Jahren 2018 ff. geplanten Überschüsse ist äußerst vorsorglich darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 Stärkungspaktgesetz die Konsolidierungshilfe mit Wirkung für die Zukunft reduziert werden kann, soweit sie zum Haushaltsausgleich nicht mehr benötigt wird. Eine aufsichtliche Entscheidung hierzu kann jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.

Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 14 von 15

9. Die Vermeidung einer Neuverschuldung und die Ausrichtung auf eine kontinuierliche Entschuldung wird bei meiner Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der fortgeschriebenen Haushaltssanierungspläne eine wichtige Rolle spielen; ich erwarte daher, dass auch in kommenden Jahren die Investitionsplanung regelmäßig auf diesen Grundsatz ausgerichtet bleibt. Zu diesem Zweck empfehle ich, auch weiterhin eine jährliche Priorisierung der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen nach ihrer Dringlichkeit vorzunehmen. Für alle städtischen Investitionen sind die Folgeaufwendungen umfassend zu ermitteln und in die Fortschreibungen zum Haushaltssanierungsplan einzubeziehen. Ich weise zudem darauf hin, dass ich auch künftig bei meiner Prüfung ein besonderes Augenmerk auf die Verwendung von Vermögenserlösen zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen richten werde. Hier gilt weiterhin grundsätzlich der Vorrang einer Entschuldung. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass ein positiver Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit Auswirkungen auf die Höhe der Investitionskredite hat, die aufgenommen werden dürfen. Hier bitte ich, § 77 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW bei der Inanspruchnahme der Kreditermächtigung in der Haushaltssatzung konsequent zu beachten.

10. Ich weise darauf hin, dass mit Ermächtigungsübertragungen zurückhaltend umzugehen ist. Mit Blick auf den in Planung und Jahresrechnung darzustellenden Haushaltsausgleich sind Ermächtigungsübertragungen insbesondere für Aufwendungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Sollen gleichwohl Ermächtigungsübertragungen vorgenommen werden, ist mir die Übersicht nach § 22 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung NRW nach Kenntnisnahme durch den Rat unverzüglich vorzulegen.

Bezirksregierung Düsseldorf



Ich bitte darum, meine Verfügung dem Rat der Stadt Oberhausen zur Kenntnis zu geben...

Seite 15 von 15

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben.

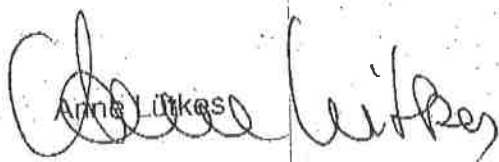
Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen


Anna Lütke